

NR. 831 | 05. MÄRZ 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Promotionsordnung der
Fakultät für Geowissenschaften der Ruhr-
Universität Bochum**

vom 25. Februar 2010

**Promotionsordnung
der Fakultät für Geowissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum
Vom 25. Februar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsverfahren
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 7 Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden
- § 8 Promotionsstudiengang
- § 9 Promotionsprüfung
- § 10 Eröffnung der Promotionsprüfung
- § 11 Promotionskommission
- § 12 Dissertation und Begutachtung
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Promotionsprüfung
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Schlussbestimmung

§ 1

Doktorgrad

- (1) Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens mit Dissertationen in den Fächern Geographie und Geowissenschaften.
- (2) Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht auf Antrag an den Promotionsausschuss den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens mit Dissertation im Fach Geographie.
- (3) Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) oder den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) aufgrund eines Beschlusses der Fakultät.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion (Dissertation und Disputation) wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 3

Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren besteht aus dem Promotionsstudiengang Geowissenschaften (§ 8) und der Promotionsprüfung (§ 9). Es soll die Fähigkeit vermitteln,
 - selbständig ein Forschungsprojekt erfolgreich durchzuführen,

- die erzielten Ergebnisse einer selbständigen Forschungsarbeit zu dokumentieren und in eine publikationsreife Form zu bringen (Dissertation, § 12),
- die gewonnenen Erkenntnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen (Disputation, § 13).

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für die Zulassung zum Promotionsverfahren wird durch § 67 Abs. 4 HG geregelt.
- (2) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren (Annahme als Doktorandin/Doktorand, § 6) ist nachzuweisen:
 - a) ein mit der Diplomprüfung mit überdurchschnittlicher Note abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
 - b) der Abschluss mit überdurchschnittlicher Note eines einschlägigen Magister-Studiengangs bzw. eines Lehramts-Studiengangs der Sekundarstufe II oder
 - c) der Abschluss mit überdurchschnittlicher Note eines einschlägigen Masterstudiengangs (120 Kreditpunkte) im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG oder
 - d) ein mit einer Gesamtnote von sehr gut oder besser abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Hochschulstudiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion in den Promotionsfächern vorbereitende Studien im Umfang von 90 Kreditpunkten mit einer Gesamtnote von sehr gut oder besser für Lehrveranstaltungen eines Masterstudiengangs (ohne Masterarbeit) oder
 - e) ein zu Buchstaben a bis d vergleichbarer Abschluss oder
 - f) ein mit einer Gesamtnote von sehr gut oder besser abgeschlossenes einschlägiges Fachhochschulstudium und daran anschließende angemessene, auf die Promotion in den Promotionsfächern vorbereitende Studien im Umfang von 90 Kreditpunkten mit einer Gesamtnote von sehr gut oder besser für Lehrveranstaltungen eines Masterstudiengangs (ohne Masterarbeit).
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers (§ 7) über die Zulassung und kann Auflagen bei Bewerbungen machen.

§ 5

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Geowissenschaften wird vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren eingesetzt. Ihm gehören die zur Gruppe der Professorinnen/Professoren gehörenden Mitglieder des Fakultätsrates an sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studentinnen/Studenten der Fakultät für Geowissenschaften, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Dekanin/der Dekan.
- (2) Der Promotionsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er bildet die Promotionskommissionen und setzt Promotionstermine fest. Er beschließt über Widersprüche und Ausnahmeregelungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät angerufen werden.
- (4) Gegen Beschlüsse des Promotionsausschusses kann gemäß § 15 Widerspruch beim Fakultätsrat eingelegt werden.

§ 6

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat muss zu Beginn des Forschungsstudiums des Promotionsstudiengangs einen Antrag auf Annah-

me als Doktorandin/Doktorand stellen. Der Antrag ist schriftlich an die/den Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses der Fakultät für Geowissenschaften zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges;
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4;
4. eine Betreuungsvereinbarung, die die Thematik der beabsichtigten Dissertation sowie die Namen der zwei Betreuerinnen/Betreuer (§ 7) und deren schriftliches Einverständnis enthält;
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo die Bewerberin/der Bewerber bereits einen Promotionsvertrag unternommen hat bzw. unternimmt;
6. die Fachrichtung des Wahlpflichtbereichs des Promotionsstudiengangs (§ 8 Abs. 3). Diese kann nachgereicht werden, muss jedoch bis zum Ende des zweiten Semesters des Forschungsstudiums beim Promotionsausschuss eingereicht werden;
7. der Nachweis der Immatrikulation im Promotionsstudiengang Geowissenschaften ist unverzüglich nach Aufnahme in das Doktorandenverzeichnis nachzureichen;
8. das Einverständnis einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters, sofern die erste Betreuerin/der erste Betreuer ein nicht unbefristet beschäftigtes Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Fakultät für Geowissenschaften ist.

(3) Über die Annahme als Doktorandin/Doktorand und Ausnahmeregelungen zu den unter Absatz 2 genannten Punkten entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis der Fakultät für Geowissenschaften aufgenommen.

(4) Die Annahme muss versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind.

(5) Der Promotionsausschuss übernimmt mit der Annahme der Bewerberin/des Bewerbers als Doktorandin/Doktorand die Verpflichtung, sich um die spätere Begutachtung der Arbeit zu bemühen.

§ 7

Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

(1) Die Betreuung einer Dissertation kann mit jeder Professorin/jedem Professor, jeder Juniorprofessorin/jedem Juniorprofessor, jeder Privatdozentin/jedem Privatdozenten der Fakultät für Geowissenschaften sowie jeder/jedem an den Studiengängen für Geographie und Geowissenschaften beteiligten Professorin/Professor, Privatdozentin/Privatdozenten oder kooptierten Professorin/kooptierten Professor und kooptierten Juniorprofessorin/kooptierten Juniorprofessor einer anderen Fakultät vereinbart werden. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gleichgestellte promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Fakultät für Geowissenschaften können auf Einzelbeschluss des Promotionsausschusses als Betreuerin/Betreuer bestellt werden.

(2) Wurde das Thema mit einer Professorin/einem Professor, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor, einer Privatdozentin/einem Privatdozenten oder einer/einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät vereinbart, so ist diese/dieser zur Betreuung verpflichtet.

(3) Wird ein Betreuungsverhältnis aufgelöst, bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden um Vermittlung einer neuen Betreuerin/eines neuen Betreuers.

§ 8

Promotionsstudiengang

(1) Der Promotionsstudiengang besteht aus dem Pflichtbereich Geowissenschaften und einem Wahlpflichtbereich.

(2) Das Studienvolumen des Promotionsstudiengangs soll äquivalent zu einem Arbeitsaufwand von 30 Kreditpunkten sein. Alle Leistungen können ohne Bewertung testiert werden. Beim erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs erhält die Kandidatin/der Kandidat eine von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszustellende Studienabschlussbescheinigung. Weitere Einzelheiten zu den zu erbringenden Nachweisen in Haupt- und Nebenfach des Studiengangs regelt die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Geowissenschaften.

(3) Die Lehrveranstaltungen des Nebenfachs können aus Veranstaltungen der Masterstudiengänge Geographie und Geowissenschaften ausgewählt werden, die nicht bereits absolviert wurden, ferner können geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fakultäten gewählt werden. Die gewählte Fachrichtung soll eine sinnvolle Ergänzung der Promotionsarbeit darstellen und ist mit dem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auf Annahme als Doktorandin/Doktorand nach § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung anzugeben.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme in das Doktorandenverzeichnis mit dem Promotionsstudium zu beginnen.

§ 9

Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung beinhaltet die Begutachtung der Dissertation sowie die Bewertung der Disputation.

(2) Nach der Entscheidung über die Eröffnung der Promotionsprüfung setzt der Promotionsausschuss die Promotionskommission gemäß § 11 ein.

(3) Die Dissertation wird zunächst den Gutachtern der Promotionskommission zur Beurteilung zugeleitet. Die erforderlichen Gutachten sollen möglichst innerhalb von vier Wochen bei der Dekanin/beim Dekan eingegangen sein.

(4) Nach Eingang aller Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten und Unterlagen für die Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und promovierten Mitglieder der Fakultät für Geowissenschaften 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme und ggf. zur Stellungnahme aus. Sofern ein zusätzliches Gutachten gemäß § 12 Abs. 4 bestellt werden muss, erfolgt die Auslage nach Satz 1 nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Ablauf der Auslage- und Äußerungsfrist mehrheitlich über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger Einwendungen und Stellungnahmen sowie über Auflagen und Änderungen für die Veröffentlichung der Dissertation. Er entscheidet über den zu verleihenden Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und 2. Er entscheidet über das Thema der Disputation und setzt den Termin der Disputation fest. Die Disputation sollte nicht früher als 14 Tage nach der Einladung erfolgen.

(6) Über die bestandene Promotionsprüfung wird der Doktorandin/dem Doktoranden nach der Disputation eine benotete Bescheinigung über die Promotionsprüfung ausgehändigt. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist nach der Disputation auf Antrag Einsicht in die sie/ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(7) Die Promotion endet mit der Aushändigung der Promotionsurkunde (siehe § 17 Abs. 2).

(8) Wurde die Dissertation abgelehnt, so gilt die Promotionsprüfung als beendet. Eine erneute Promotionsprüfung kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres beantragt werden. Erfolgt eine erneute Ablehnung, so ist die Durchführung einer weiteren Promotionsprüfung in der Fakultät für Geowissenschaften unzulässig. Der Ablehnungsbescheid erfolgt schriftlich und muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

(9) Wurden während der Promotionsprüfung gegen den Kandidaten Einsprüche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für die Aberkennung des Doktorgrades geltend gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Fortführung bzw. Beendigung der Prüfung. Die Entscheidung ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 10 Eröffnung der Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Eröffnung der Promotionsprüfung ist von der Doktorandin/vom Doktoranden schriftlich an die Dekanin/den Dekan als Vorsitzende/Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Mitteilung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand, gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3,
2. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber während der Promotionszeit an der Ruhr-Universität im Promotionsstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben war,
3. die Dissertation in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren,
4. ein Vorschlag für das Thema der Disputation,
5. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfen ausgeführt und verfasst wurde und dass die Arbeit in dieser oder ähnlicher Form noch bei keiner Fakultät oder einer anderen Hochschule eingereicht wurde. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so sind folgende ergänzende Unterlagen einzureichen:
 - Namen, Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten,
 - im Falle einer Doppelautorenschaft ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere den Anteil der Kandidatin/des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit,
6. Angabe des angestrebten Doktorgrades gemäß § 1,
7. ein Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
8. die Abschlussbescheinigung des Promotionsstudiengangs.

(3) Über die Eröffnung der Promotionsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag kann vor Eingang des ersten Gutachtens (§ 9 Abs. 3) zurückgenommen werden, ohne dass ein Promotionsversuch vorliegt.

§ 11 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission wird vom Promotionsausschuss in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät für Geowissenschaften eingesetzt. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gleichgestellte promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Fakultät für Geowissenschaften können auf Einzelbeschluss des Promotionsausschusses als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie als Betreuerin/Betreuer der Arbeit zur/zum Erstgutachterin/Erstgutachter bestimmt werden sollen. Die Promotionskommission besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzende(n) ohne Stimmrecht, erster(m) und zweiter(m) Gutachterin/Gutachter, die das Promotionsfach gemäß § 1 in Forschung und Lehre vertreten, einer/einem weiteren Gutachterin/Gutachter der Fakultät, in deren/dessen Fach die Dissertation nicht fällt. Ist die Dekanin/der Dekan Gutachterin/Gutachter, so vertritt sie/ihn die Prodekanin/der Prodekan im Vorsitz. Als erste/r Gutachterin/Gutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit zu bestimmen. Ist sie/er keine/kein Professorin/Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor, Privatdozentin/Privatdozent, habilitierte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder einer/einem Juniorprofessorin/Juniorprofessor gleichgestellte(r) promovierte(r) Wissenschaftlerin/Wissenschaftler der Fakultät für Geowissenschaften, so muss die/der zweite Gutachterin/Gutachter Professorin/Professor, Juniorprofessorin/ Juniorprofessor, Privatdozentin/Privatdozent oder habilitierte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät sein. Juniorprofessorinnen/ Junior-

professoren gleichgestellte promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler können nicht als Zweitgutachter(in) oder weitere Gutachterinnen/Gutachter bestimmt werden. Zusätzliche Gutachterinnen/Gutachter können ggf. vom Promotionsausschuss bestellt werden.

(2) Die Promotionskommission entscheidet über die Bewertung der Promotionsleistungen und führt die Disputation (§ 13) durch.

§ 12 Dissertation und Begutachtung

(1) Die Dissertation muss eine in angemessener Darstellung und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung sein. Sie muss als eine selbständige Forschungsleistung den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin/en/Doktoranden dokumentiert werden und für sich bewertbar sein (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2).

(2) Alternativ zur Abgabe einer Monographie kann die Dissertation nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss auch als eine kumulative Dissertation eingereicht werden, wenn wesentliche oder alle Teile der Dissertation bereits als Publikationen in Fachzeitschriften mit Fachgutachtersystem oder als Patente vorliegen oder zum Druck angenommen sind. Es müssen in der Regel mindestens drei thematisch zusammenhängende, aktuelle Arbeiten eingereicht werden, die die Doktorandin oder der Doktorand als Erst- oder Alleinautor verfasst hat. Diese Publikationen oder Patente müssen im Zusammenhang mit Forschungsprojekten stehen, die von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät für Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum betreut oder mitbetreut wurden. Die kumulative Promotionschrift muss zusätzlich zu den oben spezifizierten Publikationen eine Einleitung und eine übergreifende Diskussion sowie eine kurze Zusammenfassung aller Ergebnisse und Schlussfolgerungen enthalten.

(3) Die erhaltenen Hilfen und benutzten Quellen sind anzugeben. Alle Ergebnisse, für die der Kandidatin/dem Kandidaten keine volle und alleinige Verantwortung zukommt, sind kenntlich zu machen.

(4) Die Bewertung der Dissertation durch Gutachter erfolgt durch Abfassung je eines schriftlichen Gutachtens und einer Benennung gemäß den Prädikaten nach § 14 Abs. 2. Die Betreuerinnen/Betreuer der Arbeit sind zur Abgabe von Gutachten verpflichtet. Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und die zusätzlichen Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 geben eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation ab. Wird die Dissertation von mindestens einer Gutachterin/einem Gutachter mit "nicht genügend" bewertet bzw. die Annahme der Dissertation abgelehnt, so muss der Promotionsausschuss zusätzlich eine Professorin/einen Professor als Fachgutachterin/Fachgutachter bestellen, die/der die Dissertation gemäß Satz 1 bewertet. Wurde die Arbeit von dieser/diesem ebenfalls mit "nicht genügend" bewertet, so ist die Annahme der Arbeit ausgeschlossen.

(5) Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet die/der erste Gutachterin/Gutachter, im Zweifel die Promotionskommission.

(6) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät, auch wenn das Verfahren vorzeitig oder erfolglos beendet wurde.

§ 13 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation erfolgt die Disputation. Sie erstreckt sich in der Regel auf die Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertationsthematik zusammenhängen.

(2) Die in deutscher oder englischer Sprache durchzuführende Disputation besteht aus einem ca. 20 Minuten dauernden Vortrag und einer anschließenden Diskussion mit der Doktorandin/dem Doktoranden unter Leitung der Dekanin/des Dekans. Insgesamt dauert die Disputation eine Zeitstunde.

(3) Das Protokoll ist von einer/einem promovierten Fachvertreterin/Fachvertreter der Fakultät für Geowissenschaften zu führen und ist von den Mitgliedern der Promotionskommission sowie der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll hat den Verlauf der Diskussion nach ihrem wesentlichen Inhalt sowie das Beratungsergebnis über die benotete Disputationsleistung wiederzugeben.

(4) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Weitere fachlich nahe stehende Personen können auf Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission als Zuhörer an der Disputation teilnehmen.

(5) Frageberechtigt sind alle promovierten Teilnehmer der Disputation.

(6) Wird die Leistung in der Disputation mit "nicht genügend" beurteilt, so kann die Disputation frühestens im folgenden Semester mit einem neuen Vortragsthema wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung der Disputation ist ausgeschlossen.

§ 14

Bewertung der Promotionsprüfung

(1) Die Promotionskommission legt im Anschluss an die Disputation das Ergebnis der Promotionsprüfung in einer Gesamtnote fest. Grundlage der Promotionsprüfungsnote ist die Bewertung der Dissertation und der Disputation. Dabei ist der Dissertation erhöhtes Gewicht beizumessen. Die Dekanin/der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden das Ergebnis der Promotion mit und händigt ihr/ihm eine Bescheinigung über die bestandene Promotionsprüfung aus.

(2) Die Beurteilungen der Dissertation und Disputation selbst erfolgen mit den Noten „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“. Zur Differenzierung können die Noten „sehr gut“ und „gut“ durch die Zusätze „+“ und „-“, die Note „genügend“ durch „+“ ergänzt werden.

(3) Die Beurteilung der Promotionsprüfung insgesamt erfolgt durch die Prädikate „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“.

§ 15

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verfahrensordnung innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/beim Dekan Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission getroffen werden.

§ 16

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist unter Berücksichtigung der vom Promotionsausschuss festgesetzten Auflagen innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen; auf begründeten Antrag kann die Dekanin/der Dekan die Frist verlängern. Die Veröffentlichung kann gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit Beteiligten erfolgen.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt durch Ablieferung von Pflichtexemplaren der Dissertation im Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften in folgender Anzahl und Ausführung:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind und ein gedrucktes Exemplar;

e) andere Möglichkeiten der Veröffentlichung können auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

Zusätzlich sind in allen Fällen 4 gedruckte Exemplare im Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften abzugeben. Bei der unter Buchstabe d genannten Variante der Veröffentlichung ist zusätzlich auch 1 Exemplar der elektronischen Version im Dekanat abzugeben.

§ 17

Promotionsurkunde

(1) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin/den Dekan ist das Promotionsverfahren abgeschlossen; dadurch erhält die/der Promovierte das Recht, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Doktorgrad, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und wird auf den Tag der Disputation ausgestellt und erst dann ausgehändigt, wenn die Dissertation veröffentlicht wurde bzw. die Veröffentlichung nachweislich gesichert ist.

(3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 18

Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die/der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Doktorgrad ehrenhalber gemäß § 1 verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag einer Professorin/eines Professors oder mehrerer Professorinnen/Professoren der Fakultät erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat; ihm müssen zwei Drittel aller Professorinnen/Professoren der Fakultät zugestimmt haben.

(3) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20

Schlussbestimmung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung laufenden Promotionsverfahren werden nach der bisher gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Geowissenschaften abgeschlossen. Doktorandinnen/Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in das Doktorandenverzeichnis gemäß § 6 eingetragen sind, können auf Antrag nach neuem Promotionsrecht geprüft werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Geowissenschaften vom 22.7.2009 und 25.2.2010

Bochum, den 25. Februar 2010

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler